Unterabteilung Europa Fachbereich Europa



Deutscher Bundestag

Sachstand			

Tertiärrechtsetzung durch die Europäische Kommission mit Beispielen aus dem europäischen Grünen Deal

Tertiärrechtsetzung durch die Europäische Kommission mit Beispielen aus dem europäischen Grünen Deal

Aktenzeichen: EU 6 - 3000 - 052/24 Abschluss der Arbeit: 4. November 2024

Fachbereich: EU 6: Fachbereich Europa mit Unterstützung des Referats

EU 3: Analyse, Prioritätensetzung und Beratung in EU-Angelegen-

heiten

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Begriff der Tertiärrechtsetzung	4
3.	Delegierte Rechtsakte	4
4.	Durchführungsrechtsakte	6
5.	Informations- und Mitwirkungsrechte des Bundestages	8
6.	Tertiärrechtsetzung im Rahmen des europäischen Grünen Deal	9
6.1. 6.2.	Beispiel: Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem Beispiel: Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für	10
	alternative Kraftstoffe	11
6.3.	Beispiel: Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	11
6.4.	Beispiel: Verordnung zur Schaffung eines CO2-	
	Grenzausgleichssystems (CBAM)	11
6.5.	Beispiel: Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus	
	erneuerbaren Quellen	12

1. Fragestellung

Der Fachbereich Europa ist gebeten worden, die Verfahren der sog. Tertiärrechtsetzung bei der Rechtsetzung der Europäischen Union (EU) durch die Europäische Kommission (Kommission) darzustellen und sie mit Beispielen aus dem europäischen Grünen Deal zu unterlegen. Ergänzend wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte des Bundestages im Rahmen der Tertiärrechtsetzung eingegangen.

2. Begriff der Tertiärrechtsetzung

Ähnlich wie auf nationaler Ebene eine Vielzahl materiell-rechtlicher Regelungen als Rechtsverordnungen durch die Regierung erlassen werden, spielt auch auf europäischer Ebene die Kommission eine bedeutende Rolle. Hierfür wird in zahlreichen EU-Rechtsakten auf Durchführungsvorschriften der Kommission verwiesen. Diese Systematik der "Tertiärrechtsetzung", d. h. eine Rechtsetzung unterhalb der Ebene des EU-Sekundärrechts, ist insbesondere¹ in Art. 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. Dabei ist zu unterscheiden zwischen (1) den Befugnissen, die der Kommission zur Änderung oder Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften eines Gesetzgebungsaktes übertragen werden können (delegierte Rechtsakte, Art. 290 AEUV), und (2) den Befugnissen der Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten (Art. 291 AEUV). In der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016² über bessere Rechtsetzung haben sich Rat, Europäisches Parlament (EP) und Kommission auf bestimmte Modi bei Ausübung dieser Befugnisse geeinigt.

3. Delegierte Rechtsakte

Gemäß Art. 290 Abs. 1 AEUV kann der Kommission in einem Gesetzgebungsakt (sog. Basisrechtsakt) die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen (sog. delegierte Rechtsakte).³ Mit dieser Option räumt der EU-Gesetzgeber (Rat und EP) der Kommission die Befugnis zum Erlass von Maßnahmen ein, die er selbst erlassen könnte. Dies soll es dem Unionsgesetzgeber ermöglichen, "sich auf die wesentlichen Elemente einer Regelung sowie auf ihre nicht wesentlichen Elemente, deren gesetzliche Regelung er für sachgerecht hält, zu konzentrieren und der Kommission die Aufgabe anzuvertrauen, bestimmte nicht wesentliche Elemente des erlassenen Gesetzgebungsakts zu 'ergänzen' oder aber solche Elemente im Rahmen einer ihr eingeräumten Ermächtigung zu 'ändern'."⁴ Die wesentlichen Bestimmungen einer Materie sind deshalb in der Grundregelung zu erlassen. Dies sind solche, deren Erlass politische Entscheidungen erfordert, die in die eigene Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers fallen.⁵ Vor diesem Hintergrund

¹ Vgl. EuGH, Urteil v. 20. Dezember 2017, Rs. C-521/15 – Spanien/Rat, Rn. 43 (zu entsprechenden Befugnissen des Rates).

Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission v. 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung, <u>ABl. L 123 v. 12. Mai 2016, S. 1</u>.

³ Vgl. EuGH, Urteil v. 17. März 2016, Rs. C-286/14 – Parlament/Kommission, Rn. 30 ff.

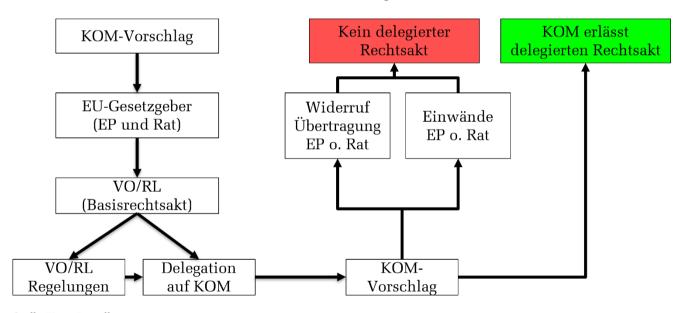
⁴ Vgl. EuGH, Urteil v. 17. März 2016, Rs. C-286/14 – Parlament/Kommission, Rn. 54.

Vgl. EuGH, Urteil v. 5. September 2012, Rs. C-355/10 – Parlament/Rat, Rn. 64 f.; Urteil v. 22. Juni 2016, Rs. C-540/14 P – DK Recycling und Roheisen/Kommission, Rn. 47 f.

muss der EU-Gesetzgeber die Kommission, wenn er sich für diese Möglichkeit entscheidet,⁶ ex ante an Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung binden.

Im Verfahren der Rechtsetzung delegierter Rechtsakte agiert die Kommission eigenständig unter Berücksichtigung der im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 konsentierten Aspekte. Dies betrifft u.a. Konsultationspflichten mit den von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sowie Unterrichtungspflichten gegenüber dem Rat und dem EP. Die delegierte Rechtsetzung durch die Kommission unterliegt der nachträglichen Kontrolle durch den Rat und das EP. Im Hinblick auf die Übertragung der Befugnisse kann einerseits ein Widerrufsrecht von Rat und EP betreffend die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen festgelegt werden (Art. 290 Abs. 2 Buchst. a AEUV).⁷ Andererseits kann der Basisrechtsakt ein Einspruchsrecht von Rat bzw. EP im Hinblick auf die Ausübung der übertragenen Befugnisse vorsehen (Art. 290 Abs. 2 Buchst. b AEUV).⁸

Schema des Verfahrens bei delegierten Rechtsakten



Quelle: Eigene Darstellung

Er kann sich auch gegen eine von der Kommission vorgeschlagene Übertragung entscheiden. So sah bspw. der Kommissionsvorschlag zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts in Kap. 9 eine Befugnisübertragung vor (KOM(2023) 240 endg.), die vom Rat politisch abgelehnt und nicht Teil der neuen Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung, ABl. L 1263, 30. April 2024) wurde.

Vgl. hierzu Fachbereich Europa, Kurzinformation, Wirkung des Widerrufs einer Befugnisübertragung nach Art. 290 Abs. 2 Buchst. a AEUV auf bereits in Kraft getretene delegierte Rechtsakte, <u>PE 6 - 3000 - 066/19</u> v.
September 2019.

Vgl. bspw. die Einstufung von Kernenergie als nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 im Jahr 2022.

4. Durchführungsrechtsakte

Durchführungsrechtsakte gemäß Art. 291 Abs. 1 AEUV dienen der Gewährleistung der einheitlichen Durchführung verbindlicher Rechtsakte der EU (Basisrechtsakte) durch die Mitgliedstaaten. Dabei umfasst der Begriff "Durchführung" sowohl die Ausarbeitung von Durchführungsvorschriften als auch die Anwendung von Vorschriften auf Einzelfälle durch den Erlass individueller Rechtsakte. Art. 291 AEUV enthält im Gegensatz zu Art. 290 AEUV keine spezifischen Voraussetzungen für die Ausgestaltung des Basisrechtsakts. Art. 291 Abs. 3 AEUV verlangt vielmehr die Festlegung allgemeiner Regeln und Grundsätze der Kontrolle durch die Mitgliedstaaten per Verordnung. Sekundärrechtlich ausgestaltet wird Art. 291 AEUV durch die Verordnung (EU) 182/2011. Danach wird die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Durchführungsbefugnisse durch ein Ausschusssystem (sog. Komitologie) unterstützt und kontrolliert, dessen Gremien durch Experten der Ministerien und Verwaltungen der Mitgliedstaaten besetzt sind.

Die Komitologie-VO konstituiert das sog. Beratungsverfahren als Regelverfahren und führt das sog. Prüfverfahren ein, das dem Ausschuss ein Vetorecht einräumt. Die Verfahren laufen im Einzelnen wie folgt ab: Im Beratungsverfahren (Art. 4 VO (EU) 182/2011) gibt der Ausschuss seine Stellungnahmen zu dem Vorschlag der Kommission mit einfacher Mehrheit ab. Die Kommission hat bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse im Beratungsverfahren das Ergebnis der Beratungen im Ausschuss und die abgegebenen Stellungnahmen lediglich so weit wie möglich zu berücksichtigen. Das Prüfverfahren (Art. 5 VO (EU) 182/2011) kommt insb. beim Erlass von Durchführungsrechtsakten von allgemeiner Tragweite zur Anwendung (Art. 2 Abs. a Buchst. a VO (EU) 182/2011). Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme mit qualifizierter Mehrheit ab. Kommt die Mehrheit für eine Stellungnahme nicht zustande, kann die Kommission den Rechtsakt im Regelfall dennoch erlassen. Bei einer ablehnenden Stellungnahme kann die Kommission ihren Entwurf zurückziehen, dem Ausschuss eine geänderte Fassung des Entwurfs unterbreiten oder den Entwurf dem sog. Berufungsausschuss vorlegen. Der Berufungsausschuss kann den Erlass des Rechtsakts im Regelfall nur verhindern, wenn er eine ablehnende Stellungnahme abgibt (Art. 5 Abs. 3, Abs. 4 VO (EU) 182/2011).

⁹ EuGH, Urteil v. 1. März 2016, Rs. C-440/14 P – National Iranian Oil Company, Rn. 36.

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, <u>ABl. L 55 v. 28. Februar 2011, S. 13</u>.

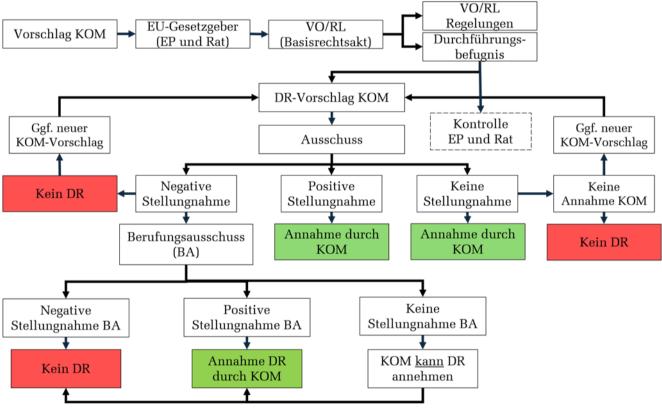
Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf Verfahren betreffend die Durchführungsbefugnisse der Kommission. Darüber hinaus können auch dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden (Art. 291 Abs. 2 AEUV), vgl. bspw. das SURE (Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency)-Instrument, das als Reaktion auf die COVID-19 Pandemie mit der auf Art. 122 AEUV gestützten Verordnung (EU) 2020/672 eingerichtet wurde. Es war ein bis zum 31. Dezember 2022 befristetes Instrument zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, um dem plötzlichen Anstieg der öffentlichen Ausgaben zum Erhalt der Beschäftigung, insbesondere durch Kurzarbeitsregelungen, zu begegnen (vgl. im Überblick https://economy-finance.ec.europa.eu/eu-financial-assistance/sure en). Der finanzielle Beistand wurde jeweils durch einen auf Vorschlag der Kommission gefassten Durchführungsbeschluss des Rates gewährt, Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2020/672.

¹² Im Bereich der Finanzmarktrechtsetzung findet das spezielle Lamfalussy-Verfahren (Kommission, <u>The Lamfalussy architecture</u>, 2019) Anwendung.

Vgl. bspw. die Erneuerung der EU-Genehmigung für Glyphosat im Jahr 2017 (Kommission: <u>Fragen und Antworten zur Erneuerung der Zulassung des Herbizids Glyphosat</u>, 2017), vgl. hierzu Fachbereich Europa, Ausarbeitung, Das Wiederzulassungsverfahren Glyphosat, <u>PE 6 - 3000 -145/15</u> v. 21. Dezember 2015 (Teil 1) und v. 4. Dezember 2015 (Teil 2).

Dem EP und dem Rat wird ein Kontrollrecht gegenüber der Kommission dadurch eingeräumt, dass sie diese jederzeit darauf hinweisen können, dass der Entwurf eines Durchführungsrechtsakts die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreite (Art. 11 VO (EU) 182/2011). Die Kommission hat in diesem Fall den Entwurf eines Rechtsakts erneut zu prüfen. Eine Kontrolle der Durchführungsbefugnisse seitens der Mitgliedstaaten erfolgt allein im Rahmen des dargestellten Verfahrens der VO (EU) 182/2011. 14

Schema des Verfahrens bei Durchführungsrechtsakten (DR) der Kommission



Quelle: Eigene Darstellung

¹⁴ Vgl. EuGH, Urteil v. 20. September 2017, Rs. C-183/16 P – Tilly-Sabco, Rn. 103.

5. Informations- und Mitwirkungsrechte des Bundestages

In Angelegenheiten der EU hat der Bundestag von Verfassungs wegen das Recht auf umfassende und frühestmögliche Unterrichtung durch die Bundesregierung (informierte Mitwirkung gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 2 GG). Darüber hinaus besteht für die Teilmenge der Rechtsetzungsakte der Union ein besonderes Mitwirkungsrecht des Bundestages (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 GG) sowie eine damit korrespondierende Berücksichtigungspflicht der Bundesregierung (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 GG).¹⁵

Die Information und Mitwirkung des Bundestages in EU-Angelegenheiten wird durch das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG)¹⁶ einfachgesetzlich ausgestaltet. Über alle EU-Vorhaben gemäß § 5 EUZBBG unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag im Verfahren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 EUZBBG. Entsprechend Art 23 Abs. 3 GG gibt die Bundesregierung dem Bundestag gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 EUZBBG vor ihrer Mitwirkung an Vorhaben Gelegenheit zur Stellungnahme.

Von dem in § 5 EUZBBG definierten Begriff der Vorhaben der EU werden delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte als nicht erfasst angesehen. Der "Erste Bericht über die Anwendung der Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon" aus dem Jahr 2011 führt insofern aus, dass Gesetzgeber sich bei der Neufassung des EUZBBG bewusst dagegen entschieden habe, diese Bereiche in den Vorhabenbegriff aufzunehmen. "Neben inhaltlichen Erwägungen spielten hierbei auch praktische Gründe eine Rolle. So wäre der Umfang der förmlichen Zuleitung unsachgemäß ausgeweitet und letztlich überdehnt worden, ohne dass der Bundestag angesichts der Praxis der Komitologieverfahren sein Mitwirkungsrecht angemessen hätte wahrnehmen können."¹⁷ Im Bereich der Tertiärrechtsetzung bestehen mithin keine formalisierten Informationsrechte des Bundestages im Rahmen einer förmlichen Zuleitung gemäß § 6 EUZBBG und keine daran anknüpfenden, durch § 8 EUZBBG konkretisierten Mitwirkungsrechte.

Im "Ersten Bericht über die Anwendung der Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon" hieß es, es könne erwogen werden, "eine strukturierte Berichtspraxis der Bundesregierung für diesen Bereich zu etablieren, die es dem Bundestag ermöglicht, frühestmöglich von wichtigen geplanten Durchführungs- und delegierten Rechtsakten der Kommission Kenntnis zu erlangen".¹8 Das Thema wurde in dem 2017 vorgelegten "Bericht über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union in der 18. Wahlperiode"¹9 erneut aufgegriffen und als klärungsbedürftig klassifiziert. Der hierbei unterbreitete Vorschlag, eine regelmäßige kursorische Berichterstattung in den Ausschüssen zu etablieren, wurde im parlamentarischen Raum bislang nicht aufgegriffen. Abgesehen von einzelnen Unterrichtungen auf Anforderung erfolgt derzeit keine systematische Unterrichtung/Befassung des Bundestages und seiner Ausschüsse.

¹⁵ BVerfGE 131, 152 (196).

¹⁶ Gesetz v. 4. Juli 2013, BGBl. I S. 2170.

¹⁷ BT-Drs. 17/14601, S. 20.

¹⁸ Vgl. BT-Drs. 17/14601, S. 20 f., 45.

¹⁹ BT-Drs. 18/13150, S. 17 f., 61.

Ungeachtet dieser einfach-gesetzlichen Ausgestaltung kann der Bundestag seine verfassungsrechtlichen Informations- und Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten auch in Bezug auf die Tertiärrechtsetzung wahrnehmen. Dies betrifft sowohl die Informationsrechte gegenüber der Bundesregierung nach Art. 23 Abs. 2 GG als auch eine Mitwirkung durch Stellungnahmen gemäß Art. 23 Abs. 3 GG, sofern die Bundesregierung an EU-Rechtsetzungsakten mitwirkt.

6. Tertiärrechtsetzung im Rahmen des europäischen Grünen Deal

Der europäische Grüne Deal wurde von der Kommission im Dezember 2019 vorgestellt und umfasst mit einem ganzheitlichen und sektorenübergreifenden Ansatz rund 50 einzelne Maßnahmen,²⁰ darunter eine Reihe nichtlegislativer Initiativen.²¹ Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung einer klimaneutralen EU bis zum Jahr 2050. Insbesondere folgende Politikbereiche stehen im Fokus des breit angelegten Green Deal: Klimaschutz, Energie, Kreislaufwirtschaft, Finanzen, Mobilität, Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, biologische Vielfalt, Luftreinhaltung und Chemikalien.

Einen zentralen Bestandteil des europäischen Grünen Deal bildet das im Juli 2021 von der Kommission vorgelegte Fit-for-55-Paket,²² mit dem die Ziele des europäischen Grünen Deal mit verbindlichen Maßnahmen in Rechtsakte übertragen werden sollen. Dabei werden sowohl bestehende Rechtsvorschriften aktualisiert als auch neue Gesetzgebungsinitiativen, insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Verkehr und Energie, gestartet. Das Paket besteht aus 20 Sekundärrechtsakten, die in ihrer Gesamtheit dazu beitragen sollen, den Treibhausgasausstoß der EU bis 2030 um 55% gegenüber dem Jahr 1990 zu reduzieren. Sie sind zusammengestellt in:

Anlage 1.

Mit Ausnahme des Vorschlags zur Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie²³ hat der Unionsgesetzgeber die Rechtsetzungsverfahren aller Fit-for-55-Einzelvorhaben abgeschlossen; die Rechtsakte sind mittlerweile in Kraft getreten und enthalten Bestimmungen über die Ermächtigung der Kommission, ihrerseits delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte zu erlassen.

²⁰ Mitteilung der Kommission v. 11. Dezember 2019, Der europäische Grüne Deal, <u>KOM(2019) 640 endg.</u>, zum aktuellen Stand im Überblick vgl. Kommission, The European Green Deal, Factsheet v. 14. Oktober 2024, abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/879667/3%20European%20Green%20Deal.pdf.

²¹ Ein Überblick über alle Initiativen, auch nicht legislativer Art, die dem europäischen Grünen Deal zugeordnet werden, findet sich unter: https://www.consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/timeline-european-green-deal-and-fit-for-55/; vgl. auch die den Überblick der Kommission vom Oktober 2024 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/879667/3%20European%20Green%20Deal.pdf

²² Einen Überblick über die Bestandteile des Paketes Fit-for-55 gibt: https://www.consilium.europa.eu/de/policies/green-deal/fit-for-55/.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung), <u>KOM(2021) 563 endg.</u>, 14. Juli 2021. Zum Verfahrensstand vgl. EUR-Lex-Datenbank unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/HIS/?uri=CELEX:52021PC0563&qid=1730385194759.

Auf der Grundlage einer Auswertung des EU-Registers der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte²⁴ ergibt sich folgendes Bild: Zum aktuellen Stand²⁵ hat die Kommission auf der Grundlage der in den vorgenannten Sekundärrechtsakten des Fit-for-55-Pakets vorgesehenen Befugnisübertragungen insgesamt neun delegierte Rechtsakte

s. Anlage 2

und fünfzehn Durchführungsrechtsakte

s. Anlage 3

angekündigt oder zur Prüfung vorgelegt. 26

Nachfolgend werden fünf Beispiele anstehender Tertiärrechtsetzung auf der Grundlage der Befugnisübertragung eines Sekundärrechtsakts des Fit-For-55-Pakets näher ausgeführt. Die Beispiele decken die Politikbereiche Klimaschutz, Verkehr, Energie sowie Steuern und Zollunion ab.

6.1. Beispiel: Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem

Auf Grundlage einer Befugnisübertragung in Art. 10a der Richtlinie 2003/87/EG über das EU-Emissionshandelssystem²⁷ plant die Kommission die Überarbeitung einer Durchführungsverordnung²⁸, um insbesondere die Berechnungsgrundlage für die Zuteilung kostenloser Zertifikate an das Reduktionsziel des Fit-for-55-Pakets anzupassen. Ein Entwurf der angekündigten Durchführungsverordnung, deren Annahme im 4. Quartal 2024 vorgesehen ist, liegt noch nicht vor. In diesem Fall enthielt die Richtlinie die Befugnisübertragung bereits vor der Änderung, das Fit-for-55-Paket liefert aber den Angaben im Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zufolge das Leitmotiv für den vorgesehenen Tertiärrechtsakt.

Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte: https://webgate.ec.europa.eu/regdel/#/delegatedActs?lang=de.

²⁵ Stand vom 30. Oktober 2024.

Das Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte gibt nicht an, inwieweit eine Befugnisübertragung bereits vor der Revision eines Sekundärrechtsakts durch das Fit-for-55-Paket bestand oder ob diese mit seiner Revision neu erteilt wurde. Für Vorhaben, die erstmals durch das Gesetzespaket erlassen wurden, wie etwa das Grenzausgleichssystem (CBAM) oder ReFuelAviation, bzw. für die Neufassung der Gebäude-Energieeffizienz-Richtlinie, ist dies mit Sicherheit zu sagen. In einigen Fällen wurde eine bestehende Ermächtigung für eine Revision mit Blick auf das Maßnahmenpaket ausgeübt oder ein bestehender Tertiärrechtsakt reformiert. Ein Nachweis für den inhaltlichen Bezug ergibt sich dabei oftmals aus der Beschreibung des geplanten Rechtsakts im Register.

²⁷ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275, 25. Oktober 2003, S. 32 (konsolidierte Fassung vom 1. März 2024).

Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte: https://webgate.ec.europa.eu/regdel/#/imple-mentingActs/11987?lang=de.

6.2. Beispiel: Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

Unter der im Rahmen von Fit-for-55 erlassenen Verordnung (EU) 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR)²⁹ ist eine Durchführungsverordnung zur Festlegung von technischen Spezifikationen über Format, Häufigkeit und Qualität von Betreibern bzw. Eigentümern öffentlicher Ladepunkte und Zapfstellen geplant.³⁰ Die Befugnis zum Erlass eines solchen Durchführungsrechtsakts wird der Kommission in Art. 20 Abs. 7 Buchst. a der Verordnung (EU) 2023/1804 übertragen. Dieser Vorschlag fügt sich in eine Reihe weiterer Tertiärrechtsakte der Kommission ein, mit denen Informationen über die Lade- und Zapfinfrastruktur zugänglich gemacht werden sollen. Die Annahme war bereits für das 3. Quartal 2024 geplant.

6.3. Beispiel: Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Gemäß Art. 22 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden³¹ plant die Kommission, eine Durchführungsverordnung³² zu erlassen, auf deren Grundlage gemeinsame Vorlagen für die Übermittlung von Informationen aus den nationalen Datenbanken an die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand geschaffen werden soll. Wie in Art. 22 Abs. 6 der RL (EU) 2024/1275 vorgesehen, ist das Verfahren bis zum Ende des 2. Quartals 2025 abzuschließen. Ein Entwurfstext wurde noch nicht veröffentlicht.

6.4. Beispiel: Verordnung zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems (CBAM)

Die im Zuge von Fit-for-55 neu erlassene Verordnung zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems³³ sieht die Einrichtung des CBAM-Registers vor (Art. 14 Abs. 1), das die Daten über die zugelassenen CBAM-Anmelder, Betreiber und Anlagen in Drittländern enthalten soll. Die Kommission wird in Art. 14 Abs. 6 Verordnung (EU) 2023/956 zum Erlass von Durchführungsrechtsakten ermächtigt, mit denen sie die Infrastruktur und die spezifischen Prozesse und Verfahren des CBAM-Registers festlegt. Eine Durchführungsverordnung mit technischen Festlegungen für das CBAM-Register ist angekündigt; sie sollte ursprünglich bis zum Ende des 3. Quartals 2024 angenommen worden sein.³⁴ Gründe für die Verzögerungen waren nicht zu ermitteln.

²⁹ Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU, <u>ABl. L 234</u> vom 22. September 2023, S. 1.

Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte: https://webgate.ec.europa.eu/regdel/#/imple-mentingActs/13347?lang=de.

Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), <u>ABl. L., 2024/1275 vom 8. Mai 2024</u>.

Register der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte: https://webgate.ec.europa.eu/regdel/#/imple-mentingActs/13808?lang=de.

Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems, ABl. L 130 vom 16. Mai 2023, S. 52 (berichtigte Fassung).

6.5. Beispiel: Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Nach der sog. Erneuerbare-Energien-Richtlinie³⁵ hat die Kommission eine Unionsdatenbank eingerichtet, die die Rückverfolgung flüssiger und gasförmiger erneuerbarer Brennstoffe und wiederverwerteter kohlenstoffhaltiger Kraftstoffe ermöglicht. Der aktuell vorliegende Entwurf einer Delegierten Verordnung³⁶ auf der Grundlage von Art. 31a Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht vor, den Umfang der Daten in der Unionsdatenbank zu erweitern, um auch Daten vom Ort der Erzeugung oder Sammlung der für die Kraftstoffherstellung verwendeten Rohstoffe zu erfassen. Noch bis zum 7. November 2024 kann die Öffentlichkeit Rückmeldungen zum Entwurf abgeben.³⁷ Die Annahme der Delegierten Verordnung plant die Kommission im 4. Quartal 2024.

Fachbereich Europa

Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, <u>ABl. L 328, 21. Dezember 2018, S. 82</u> (<u>konsolidierte Fassung vom 16. Juli 2024</u>).

COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) .../... on supplementing Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council, by further extending the scope of the data to be included in the Union database to cover relevant data from the point of production or collection of the raw material used for the fuel production: https://webgate.ec.europa.eu/regdel/web/delegatedActs/2507/documents/latest?lang=de.

³⁷ Zur öffentlichen Konsultation und eingegangenen Rückmeldungen zum Entwurf der Delegierten Verordnung vgl. Kommission, Konsultationen, Erneuerbare und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe – Ausweitung der Rückverfolgbarkeit in der EU-Datenbank.